

Verhinderungspflege

Ist eine Pflegeperson wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen an der Pflege tage- oder stundenweise gehindert, übernimmt die Pflegekasse auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege **für bis zu sechs Wochen** pro Kalenderjahr. **Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor erstmaliger Verhinderung bereits mind. sechs Monate in seiner Häuslichkeit gepflegt hat und zum Zeitpunkt der Verhinderung mind. Pflegegrad 2 vorliegt.**

Leistungen

Pflegegrad	Leistungen ab 2017 pro Kalenderjahr bis zu
Pflegegrad 2 bis 5	1.612 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 6 Wochen

Der oben genannte Leistungsbetrag kann zusätzlich um bis zu 806 Euro auf insgesamt 2.418 Euro pro Kalenderjahr aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege erhöht werden. Der Leistungsanspruch auf Kurzzeitpflege mindert sich entsprechend.

Pflegegeldempfänger erhalten während einer Verhinderungspflege **für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr die Hälfte** des bisher bezogenen **Pflegegeldes**.

Verhinderungspflege kann auch außerhalb der eigenen Häuslichkeit erbracht werden, z.B. in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung.

Als pflegender Angehöriger sollten Sie sich fragen, welche Verhinderungsgründe es gibt, damit Sie die Ersatzpflege in Anspruch nehmen können. Als mögliche Verhinderungsgründe gelten z. B. Urlaub oder Krankheit aber auch andere Gründe sind laut Gesetzgebung möglich.

Hinweis!

Wird die Ersatzpflege durch verwandte (bis zum zweiten Grade) oder verschwägerte Personen bzw. Personen, die im gleichen Haushalt leben, erbracht, sind die Aufwendungen der Pflegekasse grundsätzlich auf die Höhe des in dem jeweiligen Pflegegrad festgelegten Pflegegeldbetrages für bis zu sechs Wochen begrenzt.

Verwandtschaftsgrade:

Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten (§ 1589 Abs.1 Satz 3 BGB)

- Beispiel:**
- 1. Grad = Eltern und Kinder
 - 2. Grad = Großeltern und Enkelkinder; Geschwister
 - 3. Grad = Urgroßeltern, Urenkel, Großonkel, Großtante, Nefte, Nichte
 - 4. Grad = Ururgroßeltern, Ururenkel, Onkel und Tante, Cousin, Cousine

Wie kann eine Kürzung des Pflegegeldes vermieden werden?

Eine Kürzung des Pflegegeldes können Sie umgehen, wenn Sie die **Verhinderungspflege stundenweise** nutzen.

Bei der stundenweisen Verhinderungspflege werden die Zahlungen der Pflegekasse ausschließlich auf den Höchstbetrag **von 1.612 EUR pro Jahr** angerechnet und es erfolgt **keine Kürzung des Pflegegeldes**.

Das heißt, solange sie **unter 8 Stunden pro Tag** Verhinderungspflege bleiben, wird diese nicht nach Tagen berechnet, sondern ausschließlich der fällige Rechnungsbetrag von den **1.612 EUR** abgezogen.

Außerdem sollte die Ersatzpflegeperson **ab dem 3. Grad** mit pflegebedürftiger Person verwandt sein.

Bei der Verhinderungspflege muss der Pflegebedürftige in den meisten Fällen in Vorleistung gehen. Das heißt, Sie beauftragen z.B. eine selbst beschaffte Pflegeperson mit der Versorgung Ihres Angehörigen und vereinbaren mit ihr einen angemessenen Stundensatz.

Die geleisteten Stunden werden Ihnen dann in Rechnung gestellt und entweder bar oder per Überweisung bezahlt. Bitte denken Sie daran sich Leistung und Betrag entsprechend quittieren zu lassen.

Dann stellen Sie bei der Pflegekasse einen Erstattungsantrag. Hier führen Sie auf, wann und wie lange Sie Verhinderungspflege in Anspruch genommen haben und einen Nachweis Ihrer Kosten.

Fazit und wichtige Hinweise:

Wer die Verhinderungspflege erbringt ist egal – der „Erbringer“ benötigt keine Zulassung. Es kann ein Pflegedienst, ein Anbieter von niedrighschwelligem Angeboten, ein Nachbar, Freunde sein.

Eine Verhinderung der Pflegeperson zum Zweck der Entlastung an einem festen Tag der Woche kann auch über einen längeren Zeitraum einen Anspruch auf Verhinderungspflege auslösen. Dies können z.B. Kursteilnahmen oder die Teilnahme am Sport sein, oder weil sich die Pflegeperson ein paar Stunden für persönliche Dinge zur Entlastung nimmt. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die im Rahmen der Verhinderungspflege anfallenden Tätigkeiten an den anderen Wochentagen regelmäßig von der Pflegeperson durchgeführt werden.

Werden bestimmte Pflegeleistungen ausschließlich durch den Pflegedienst (oder sonstigen „Erbringern“ siehe oben) erbracht, besteht aber kein Anspruch auf Verhinderungspflege. Klassisches Beispiel wäre das Baden 1x wöchentlich, weil die Pflegeperson dies nicht mehr alleine durchführen kann. Auch wenn der Grund der Verhinderungspflege die Berufstätigkeit der Pflegeperson ist, ist Verhinderungspflege ausgeschlossen.

Sollte die Pflegekasse das Pflegegeld kürzen wollen, weisen Sie diese bitte auf das "Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Pflegekassen zu den leistungsrechtlichen Vorschriften" vom 13.04.2011 hin. Hier steht zu § 39 SGB XI ausdrücklich: "Das Pflegegeld wird bei stundenweiser Inanspruchnahme der Ersatzpflege von weniger als 8 Stunden täglich nicht gekürzt".

Sie haben noch Fragen? Rufen Sie uns an unter 08247-96260 oder schreiben Sie uns unter info@ambulante-krankenpflege-bw.de